Feststellung gemäß § 5 UVPG

Bioenergie von Kampen KG Geestland

GAA v. 29.6.2022 — CUX21- 053-01-9.1-Gf—

Die Firma Bioenergie von Kampen KG, 27624 Geestland, Marschstr. 19, hat mit Schreiben vom 05.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Gasproduktion von 1.220.000 Nm^3/a am Standort in 27624 Geestland, Marschstr. 19 Gemarkung Köhlen, Flur 103, Flurstück 35 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung BHKW-Anlage um ein zweites BHKW und Betrieb beider BHKW in flexibler Fahrweise

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:
Es handelt sich um einen vorhandenen Standort am Ortsrand von Köhlen, angenzend an den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Erweiterung erfolgt innerhalb des Anlagengrundstückes der vorhandenen Biogasanlage. Die Prüfung hat ergeben, dass folgende Aspekte nicht betroffen sind:
Baudenkmal, NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete.
Es wird insgesamt nicht mehr Energie erzeugt, nur die Stromproduktion wird zeitlich an den Strombedarf angepasst..
Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.